

## **Forderungen der AG Europäische Schulen in der GEW zur Überarbeitung des Personalstatuts der Lehrkräfte an den Europäischen Schulen:**

Die Arbeitsgruppe „Europäische Schulen“ in der GEW hat sich in einem längeren Diskussionsprozess mit dem geltenden Statut für die Lehrkräfte auseinandergesetzt. Dabei wurden im Vergleich sowohl die innerdeutschen Arbeitsbedingungen wie auch die Arbeitsbedingungen für Eurobeamte in die Betrachtung einbezogen. Im Ergebnis musste leider ein erhebliches Defizit an Rechten festgestellt werden. Es ist daher nicht zuletzt auch aus fürsorgerechtlichen Gesichtspunkten dringend eine Überarbeitung geboten.

Die Forderungen im Einzelnen:

Vergütung und Besteuerung (§ 49 Statut):

Vergütung und Besteuerung sind in einem für die Betroffenen kalkulierbaren und transparenten Verfahren zu organisieren. Es ist nicht hinnehmbar, dass Lehrkräfte mit Nachforderungen bzw. Rückforderungen konfrontiert werden, die auf ein ungenügendes Verfahren zurückzuführen sind.

Mutterschutz (§ 42 Statut):

Die Regelungen des Statuts zum Mutterschutz beschränken sich auf die Frage des Mutterschaftsurlaubes. Es sind keinerlei Regelungen zu einem weitergehenden Mutterschutz vorhanden wie z.B.: Anforderungen an den Arbeitsplatz, differenzierte Beschäftigungsverbote, Stillzeiten usw.

Schwerbehinderung:

Die Anerkennung einer Schwerbehinderung mit entsprechenden arbeits- und sozialrechtlichen Wirkungen ist dem Normengefüge der Europäischen Schule völlig fremd. Hier ist schon aus Gründen der arbeits- und dienstrechtlichen Fürsorge(im Inland), dringend für Abhilfe zu sorgen. Im Statut sind Regelungen zum Schutz und zur Förderung von Schwerbehinderten aufzunehmen.

Verwaltungsverfahren:

Das Verwaltungsverfahren ist rechtsstaatlich und transparent zu gestalten. Entsprechend dem innerdeutschen Verwaltungsverfahrensrecht sind mindestens folgende Regelungen zu treffen:

- Anhörung vor Erlass einer Entscheidung
- Akteneinsicht
- Regeln zu Bestandskraft, Widerruf und Aufhebung einer Entscheidung
- Benennung von Voraussetzungen und Fristen für eine Rückforderung (§ 12 BBesG, § 70 BAT)
- Aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage

Rechtsmittel (Widerspruch und Klage):

Das Verfahren zur Einleitung eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens muss eindeutig geregelt werden. Die zuständigen Stellen müssen gezwungen sein auf Eingaben, Anträge und Ähnliches zu reagieren. In diesem Zusammenhang stehende Unklarheiten oder gar Fristversäumnisse gehen zu Lasten der Europäischen Schule.

Die Unabhängigkeit der Beschwerdekammer ist zu gewährleisten.

Das Klageverfahren ist entsprechend innerdeutschen Rechtsstandards zu gestalten. Es sind Verfahrensregeln zu schaffen, die den Betroffenen eine ordnungsgemäße Führung des Verfahrens ermöglichen. Es kann nicht sein, dass die Beschwerdekammer ihre Verwaltung und Schreibarbeiten durch das Büro beim Obersten Rat ausführen lässt. Die Beschwerdekammer muss hinsichtlich ihrer Verwaltung der Verwaltung des Europäischen Gerichtshof angegliedert werden.

Die Rechtsstaatlichkeit im Sinne innerdeutscher Verfahrensordnungen ist durch die Einführung einer Berufungsinstanz herzustellen.

Dies kann auch durch die Zuständigkeit des EuGH in erster und zweiter Instanz erreicht werden (siehe Euro Beamte).

#### Mitwirkung:

Die Mitwirkung bei pädagogischen Angelegenheiten ist nach den Regeln eines demokratischen und rechtsstaatlichen Gemeinwesens zu organisieren. Die Schulordnung muss Entscheidungsgremien(Konferenzen) nach demokratischen Strukturen und Prinzipien organisieren.

Im Hinblick auf die Mitwirkung zu allen Fragen der Arbeitsbedingungen ist eine Personalvertretung entsprechend den im Inland geltenden Personalvertretungsgesetzen zu schaffen.

Hierbei ist eine echte Mitwirkung sowohl auf örtlicher wie auch überörtlicher Ebene vorzusehen(Stufenvertretungen).

Wir bitten um Ihre Unterstützung und Mithilfe zur Durchsetzung dieser Mindeststandards.

AG Europäische Schulen

26.11.2003